

GEMEINDE BRENSBACH BEBAUUNGSPLAN "AM VOGELHERD" M. 4:4000

Gemäß § 9 BBauG wird festgesetzt:

Dauerkleingärten

- 1. Je Grundstück ist eine Gartenhütte mit max. 20 cbm umbauten Raum zulässig. Auf den Grundstücken 72, 73 und 74 ist keine Gartenhütte zulässig.
- 2. Der Grenzabstand muß 2,5 m, der Gebäudeabstand mind. 5 m betragen.
- 3. Feuerstätten sind nicht erlaubt.
- 4. Die Außenwände der Hütten sind mit Holz zu verkleiden, die Höhe der traufseitigen Außenwand darf max. 2,1 m betragen.
- 5. Dachform: Satteldach, 8 10 Neigung mit dunkler Bedachung.
- 6. Die Hütten sind mit dunklem Anstrich (Holzschutz oder gleichwertig) zu versehen.
- 7. Die Hütten sind mit Büschen und Bäumen einzugrünen.
- 8. Straßenseitige Zaunanlagen: Latten- oder Jägerzaun, max. Höhe 1,2 m
- 9. Grundstücksgrenzzäune: max. Höhe 1,2 m
- 10. Für Beschädigungen, die vom Wald ausgehen, haftet der Waldeigen-
- 11. In oder an jeder Hütte sind mindestens 2 Handfeuerlöscher (Größe PG 6) anzubringen.
- 12 Zur Eingrünung sind bodenständige Baume und Sträucher zu verwenden.

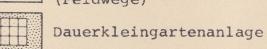
Erschließungsmerkmale

Keine Kanalisation Keine Wasserversorgung Keine Energieversorgung Kein Straßen- und Wegeausbau

Legende



öffentl. Verkehrsfläche (Feldwege)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

AUFGESTELLT

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach

23. 11.73

BEARBEITET

Planungsbüro für Städtebau Dipl.-Ing. Architekt J. Basan Verm.-Ing. Horst Neumann 6112 Groß-Zimmern Im Rauen See 1 Tel. 06071/ 4040

14.1.1975 Datum

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Offengelgt in der Zeit vom 17 4: 15 bis 21.4.

M. TX. 75 Datum

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung

Brensbach am 14. VIII. 7975

DES HESSISCHEN AMTES FUR LANDES-KULTUR

PRÜFUNGSVERMERK Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit den Karten und Registern des Flurbereinigungsplanes von Brensbach übereinstimmen. Im Flurbereinigungsverfahren Brensbach gilt z.Zt. der Zustand der vorläufigen Ausführungsanordnung gemäß 63 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14.7.1953.

> 28.8.75 Datum

ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH GENEH-MIGUNG

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG und § 5 (4) HGO i.V.m. § der Hauptsatzung der Gemeinde Brensbach vom in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am (bei Bekanntmachung durch Aushang) vom bis bekanntgemacht. Der Bebauungsplan

ist somit am rechtsverbindlich geworden.

Datum

Bürgermeister

3-B-6.1